

## **Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB**

515-V60-10- 4185 / 25\_§ 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung:

**13. Dezember 2025**

Betriebsbezeichnung:

**Zimmermann Sonderposten**

**„Mehr als Du denkst!“**

der Dipl.-Betriebswirt Ulrich Zimmermann,  
Sonderposten, Einzel- und Großhandel, Im- und  
Export, GmbH

Anschrift:

**Duckwitzstraße 61  
28199 Bremen**

Feststellungstag:

**10. November 2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

### **Abermals ein erheblicher Befall mit Mäusen im Verkaufsraum und Nebenräumen**

In mehreren Bereichen der Betriebsstätte wurde wiederholt ein erheblicher Nachlass von Mäusekot vorgefunden.

Der Nachlass von Mäusekot erstreckte sich zudem über weitere Bereiche der Betriebsstätte. So wurden u.a. im Bereich der Türschwelle zum Büro des Betriebsleiters deutliche Kotspuren festgestellt. Des Weiteren wurden auch im Lagerbereich ein erheblicher Nachlass von Mäusekot vorgefunden.

Aufgrund der vorgefundenen Kotspuren ist sicher davon auszugehen, dass eine Reinigung dieser Bereiche sowie das Aussortieren möglicher angefressener Lebensmittel nicht stattgefunden hatte, obwohl die Kenntnis über einen bestehenden Schädlingsbefall vorlag.

Mäuse übertragen Krankheitserreger und verunreinigen Lebensmittel sowie Vorräte durch Anfraß und Exkremeante.

Durch ihre permanenten Kot- und Urin-Ausscheidungen verursachen Mäuse so Krankheiten, da auf diese Weise Gegenstände des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel und Oberflächen kontaminiert werden.

Es wurde zwar ein Schädlingsbekämpfer engagiert, der im 4-wöchigem Rhythmus tätig wurde und in eigener Zuständigkeit wurden Prüflisten und Reinigungspläne erstellt, die dem Ausmaß des Mäusebefalles aber nicht im ausreichenden Maße entgegenwirkten.

Notwendige Maßnahmen, die zur Verminderung und Eindämmung des offensichtlichen und erheblichen Schädlingseintrags erforderlich waren, hätten durch zusätzliche Reinigungsmaßnahmen und die Bekämpfung des Schädlingsbefalls durchgeführt werden müssen, um zur Sicherheit der Lebensmittelhygiene beizutragen.

### **Erneutes feilbieten von für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln**

Zudem waren mehrere vorverpackte Lebensmittel (hier: Kekse, Chips) auf der Verkaufsfläche (in Kartons auf Paletten) angefressen.

Die Lebensmittel, welche mit Anfraß der Mäuse vorgefunden wurden, waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet.

Es bestand in erheblichem Maße die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der sich in den betroffenen Bereichen dieser Betriebsstätte lagernden und zum Verkauf bereitgehaltenen Lebensmittel aufgrund dieses Mäusebefalls.

**Der Verbraucherschutz wurde erneut vernachlässigt.**

## **Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB**

515-V60-10- 4185 / 25\_§ 40 1a LFGB

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über  
Lebensmittelhygiene  
Artikel 14 Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:

Stand **24. November 2025** :der Schädlingsbefall war weiterhin vorhanden. Es wurden zwar zusätzliche Reinigungsmaßnahmen eingeleitet, diese waren aber scheinbar nicht ausreichend. Es wurden in mehreren Bereichen der Betriebsstätte Hinterlassenschaften von Mäusen vorgefunden. Eine tägliche Kontrolle der Lebensmittel wurde durchgeführt, es wurden aber immer noch durch Schädlinge beschädigte vorverpackte Lebensmittel vorgefunden. Der Schädlingsbekämpfer kommt ab sofort wieder im Wöchentlichen Intervall. Eine weitere Nachkontrolle ist notwendig.

(Mängel behoben am)

**10. Dezember 2025 (Vorlage Bestätigung des Schädlingsbekämpfers)**

Löschdatum:

**13. Juni 2026**